

„Big Brother is watching you“ – Rechtliche Grenzen der staatlichen Videoüberwachung

Dipl.-Jur. Florian Klein

**Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Hoeren**

Jahreskonferenz Neue Medien in der
Informationsgesellschaft 2013

Berlin, 5. Juli 2013

GLIEDERUNG

- I. Einleitung und Allgemeines**
- II. (Polizeiliche) Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Straßen**
- III. Videoüberwachung von öffentlichen Einrichtungen**
- IV. Videoüberwachung in Verkehrsmitteln**
- V. Videoüberwachung bei Versammlungen**
- VI. Videoüberwachung in Wohnungen**
- VII. Fazit und Ausblick**

I. Einleitung und Allgemeines

itm

„Die Videoüberwachung ist also ein geeignetes Instrument zur Aufklärung und Verhinderung weiterer Anschläge. Deshalb sollten wir sie auch in Deutschland stärker einsetzen.“

Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich im Interview mit Spiegel Online am 25.4.2013

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Interviews/DE/2013/04/bm_spiegel_online.html

RELEVANTE GRUNDRECHTE

Allgemeines
Persönlichkeitsrecht

Recht auf
informationelle
Selbstbestimmung

Unverletzlichkeit
der Wohnung

Eigentum

RELEVANTE GRUNDRECHTE

- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)**, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG
- Schützt engere persönliche Lebenssphäre und Integrität der Person
- Besitzt zahlreiche Ausprägungen
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** als Ausfluss des APR
- Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut geschützt
- Eingriffe in APR müssen stets verhältnismäßig sein → Interessenabwägung
- **Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)**
- **Eigentum (Art. 14)**

ERFORDERNIS DER NORMENKLARHEIT

- Videoüberwachung = (erheblicher) Grundrechtseingriff
→ Rechtfertigung nur durch „normenklare“ Regelung möglich
 - Bestimmtheit
 - Bereichsspezifische Voraussetzungen → eigene Ermächtigungsgrundlage

II. (Polizeiliche) Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Straßen

itm

Zweck der Videoüberwachung

- **Gefahrenprävention:**
 - Verhütung von Straftaten durch Abschreckungseffekt
- **Strafverfolgungsvorsorge** – repressive Zwecke:
 - Sammlung von Beweismaterial zur Aufklärung von begangenen Straftaten
- Abgrenzung relevant für Gesetzgebungskompetenz:
 - Polizeirecht (Prävention) → Länder
 - Strafrecht/Strafverfolgung (Repression) → Bund

Verhältnismäßigkeitsprüfung

- **Legitimer Zweck**
- **Geeignetheit**
 - (P) Kriminalitätsverlagerung
- **Erforderlichkeit**
 - (P) Eingriffsintensität, z.B. offene Videoüberwachung vorrangig vor verdeckter; Videobeobachtung vorrangig vor Videoaufzeichnung
- **Angemessenheit** = Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne
 - Beschränkung auf Kriminalitätsbrennpunkte

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Richten sich im konkreten Fall nach dem im jeweiligen Bundesland geltenden Polizei-/ Ordnungsgesetz, **z.B. § 15a PolG NRW:**

- Einzelne, öffentlich zugängliche Orte
- Dort in Vergangenheit wiederholte Begehung von Straftaten
- Beschaffenheit dieser Orte begünstigt Begehung von Straftaten
- Auf Tatsachen gründende Annahme, dass dort weitere Straftaten begangen werden
- Zweck der Beobachtung/Aufzeichnung: Verhütung von Straftaten
- Erkennbarmachung der Beobachtung

Überwachung muss auf öffentlich zugängliche Orte beschränkt sein
→ teilweise Erfassung von Privatgelände in aller Regel unzulässig

Beispiel Reeperbahn-Urteil

- **Polizeiliche Überwachung durch 12 Videokameras** mit 360°-Schwenkradius, variabler Neigungsmöglichkeit und Zoomfunktion
- **„Schwarzschtaltung“ bzgl. bestimmter Privatbereiche**, erfasste jedoch nicht die Eingangsbereiche von Privathäusern
- **OVG Hamburg und BVerwG**: Überwachung des öffentlichen Straßenraums zulässig, aber Überwachung des Hauseingangsbereichs ist zu unterlassen
 - Reeperbahn als besonderer Kriminalitätsbrennpunkt rechtfertigt grds. zeitlich unbegrenzte Videoüberwachung
 - Erfassung des Hauseingangs = Eingriff in Privatsphäre, Gefahr der Bewegungs- und Besuchsprofilbildung

III. Videoüberwachung von öffentlichen Einrichtungen

itm

Allgemeines

- Zweck: Wahrung des Hausrechts, Aufgabenerfüllung, Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung
- Ermächtigungsgrundlagen in den Landesdatenschutzgesetzen (z.B. § 31b BlnDSG, § 25a NDSG, § 33 SächsDSG, § 29b DSG NRW)

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Öffentlich zugängliche Räume/Bereiche

Verfolgung bestimmter, gesetzlich enumerierter Zwecke, z.B.:

- Wahrung des Hausrechts
- Aufgabenerfüllung

Erforderlichkeit der Videoüberwachung zur Zweckerreichung

Keine Anhaltspunkte für ein Überwiegen schutzwürdiger Interessen des Betroffenen

Erkennbarmachung der Videoüberwachung

Speicherung bzw. Zuordnung zu bestimmten Personen

Speicherung nur unter zusätzlichen Voraussetzungen:

- Erforderlichkeit zur Zweckerreichung
- Strenger z.B. DSGVO NRW: nur bei konkreter Gefahr zu Beweis Zwecken, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist
- Stets gilt: kein Entgegenstehen überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen

Zuordnung der Aufnahmen zu einer bestimmten Person:

- Benachrichtigung des Betroffenen erforderlich (Ausnahmen z.B. bei erheblichem Überwiegen des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung)

IV. Videoüberwachung in Verkehrsmitteln

itm

Videoüberwachung im Bahnbetrieb

Zuständigkeit der Bundespolizei (EGL in § 27 S. 1 Nr. 2 BPolG)

Voraussetzungen:

- Zweck der Überwachung: Erkennung von Gefahren für Personen oder Sachen, die sich an Anlagen oder in Einrichtungen der Bahn befinden
- Erkennbarkeit der Überwachung (§27 S. 2 BPolG)

Löschpflicht (innerhalb 30 Tage), sofern Daten nicht für Gefahrenabwehr/Strafverfolgung erforderlich

Verdeckte Videoüberwachung nur nach § 28 BPolG

→ deutlich strengere Anforderungen, insb. an Überwachungszweck

Überwachung durch privatrechtlich organisierte Unternehmen, § 6b BDSG



Details zu § 6b BDSG

- Gilt für öffentliche Stellen des Bundes und **nicht-öffentliche Stellen** (z.B. Unternehmen der Privatwirtschaft)!
- § 6b Abs. 3 BDSG: **Zulässigkeit der Verarbeitung/Nutzung**,
 - Sofern zur Zweckerreichung erforderlich und keine Anhaltspunkte für Überwiegen schutzwürdiger Interessen des Betroffenen
 - Einsatz für andere Zwecke nur, sofern zur Abwehr von Gefahren für staatliche/öffentliche Sicherheit oder zur Strafverfolgung erforderlich
- **Benachrichtigungspflicht** bei Zuordnung der erhobenen Daten zu einer bestimmten Person (dh. bei Identifizierung)
- § 6b Abs. 5 BDSG: **Pflicht zur unverzüglichen Löschung** (ab Entfall der Erforderlichkeit zur Zweckerreichung)

V. Videoüberwachung bei Versammlungen

itm

§§ 12a, 19a Versammlungsgesetz

- „Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, daß **von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** ausgehen. ²Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“
- Gilt für Videoüberwachung bei **öffentlichen Versammlungen**
- Abs. 2: Pflicht zur Vernichtung aller Unterlagen, sofern nicht benötigt für Strafverfolgung oder konkrete Gefahrenabwehr

VI. Videoüberwachung in Wohnungen

itm

Staatliche Videoüberwachung in Wohnungen

- Aufgrund des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung **nur unter sehr strengen Voraussetzungen** zulässig
- Nur zum Schutz **höchststrangiger Rechtsgüter** (Prävention)
- Verfahrensmäßige Hürden
- Absoluter Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

- § 100h StPO erlaubt nur Videoüberwachung außerhalb von Wohnungen (vgl. auch Art. 13 Abs. 3 GG)
- **Rechtsgrundlagen** z.B.: § 18 PolG NRW, § 25 ASOG Bln, § 20h BKAG

VII. Fazit und Ausblick

itm

Neue Dimensionen der Überwachung

- Verfassung steht Totalüberwachung entgegen
- Videoüberwachung bedarf gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage und erfordert Abwägung der betroffenen Interessen
- Hohes Gewicht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Aber: Ist Videoüberwachung angesichts der geheimdienstlichen Überwachung des Online-Datenverkehrs (Prism, Tempora, ...) nicht ein zahnloser Tiger???

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

florian.klein@uni-muenster.de

itm